

ALLGEMEINE BELGISCHE SPEDITIONSBEDINGUNGEN

(Freie Übersetzung)

Definition und Wirkungsbereich.

Artikel 1

Außer im Falle anders lautender Vereinbarungen gelten diese Bedingungen für jede Form der Dienstleistung seitens des Spediteurs. Sie können als „Belgische Speditionsbedingungen“ angeführt werden und stellen einen Handelsbrauch dar.

Artikel 2

In diesen Bedingungen bedeutet:

- der Kunde: der Auftraggeber des Spediteurs, in dessen Auftrag oder auf dessen Rechnung der Spediteur entgeltlich oder unentgeltlich die Dienste leistet, Informationen oder Empfehlungen erteilt;
- der Spediteur: das Mitglied von CEB oder jeder Spediteur, der gemäß diesen Bedingungen Geschäfte treibt;
- die Dienstleistung: jeder vom Spediteur angebotene, für die Durchführung angenommene oder durchgeführte Auftrag des Güterversands, alle verbundenen Handlungen und jede Information oder jede Empfehlung in dieser Hinsicht;
- die Güter: alle Güter, inklusive ihrer Verpackung, die vom Kunden dem Spediteur anvertraut wurden oder werden. Dazu gehören alle Handlungsgüter, sowie alle Wertpapiere oder Unterlagen, die diese Güter darstellen oder darstellen werden;
- der Eigentümer: Der Eigentümer des Gutes, auf das sich die vom Spediteur erbrachte Leistung bezieht;
- Dritte: die Nichtvertragsparteien, insbesondere die natürlichen oder Rechtspersonen, mit denen der Spediteur in Durchführung seines Auftrags verhandelt.

Artikel 3

Beim Erbringen der Dienstleistungen gibt es einen Unterschied zwischen dem Spediteur, der

- 1) als Kommissionär-Spediteur auftritt: Sein Auftrag ist unter anderem der Versand von Gütern entweder im eigenen Namen oder im Namen seines Auftraggebers, jedoch auf seine Rechnung und deshalb die Durchführung aller dazu erforderlichen Dienstleistungen, die Erfüllung aller erforderlichen Formalitäten und das Schließen der notwendigen Verträge;
- 2) als Transportkommissionär auftritt. In den im Folgenden festgelegten Fällen und in keinem anderen Fall gilt der Spediteur als Transportkommissionär:
 - a) wenn er den Gütertransport im eigenen Namen mit seinen eigenen Mitteln durchführt,
 - b) wenn er ein Transportdokument im eigenen Namen ausstellt,
 - c) wenn dem Auftrag ausdrücklich entnommen werden kann, dass der Spediteur sich in diesem Sinn verpflichtet.

Artikel 4

Diese Bedingungen enthalten für den Spediteur keinen Verzicht auf etwaige Rechte und können auch keinen Anlass zu einer größeren Haftung als der geben, die gesetzlich oder nach den Vorschriften die außer diesen Bedingungen anwendbar ist.

Artikel 5

Der Kunde bestätigt, dass die Güter, die er anlässlich seines Auftrags dem Spediteur anvertraut, sein Eigentum sind, oder dass er als Bevollmächtigter des Eigentümers über diese Güter verfügen darf, so dass er diese Bedingungen nicht nur für sich, sondern auch für seinen eigenen Auftraggeber sowie für den Besitzer akzeptiert.

Zustandekommen und Durchführung des Vertrags.

Artikel 6

Außer im Fall anders lautender Bedingungen oder im Fall einer fremden Ursache außerhalb des Willens des Spediteurs, gilt jedes vom Spediteur abgegebene Angebot für eine Frist von 8 Tagen.

Sie gründet sich in den geltenden Tarifen, Löhnen, Fracht- und Kursnotierungen und den unter Vorbehalt angegebenen Daten, die zum Zeitpunkt, in dem das Angebot an den Kunden gesandt wurde, gelten.

Wenn eine oder mehrere Faktoren sich ändern, werden auch die angebotenen Preise entsprechend und bis zum Zeitpunkt der Änderung rückwirkend geändert.

Der Spediteur ist jederzeit berechtigt, alle Beträge, die ihm infolge unrichtig erhobener Frachten oder Tarife von Dritten in Rechnung gestellt werden, dem Kunden zu berechnen.

Artikel 7

Der Kunde verpflichtet sich, im Voraus oder ausdrücklich zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung dem Spediteur alle nützlichen Informationen mitzuteilen, insbesondere, was die Art der Güter betrifft, die Versandart, den Absender sowie den Adressaten, den geforderten Versandablauf sowie und insbesondere jede Information oder Tatsache, von der angenommen werden muss, dass der Auftraggeber als Hersteller, Händler, Eigentümer oder Absender der Güter angesehen werden kann und die derart ist, ihren Erhalt, Versand, die Lieferung oder Aushändigung am Bestimmungsort zu sichern.

Artikel 8

Der Spediteur braucht die Richtigkeit der ihm vom Kunden erteilten Informationen und Auskünfte oder die Authentizität oder Regelmäßigkeit der vom Kunden ausgehändigten Unterlagen nicht zu überprüfen, sie werden auf Treu und Glauben akzeptiert.

Artikel 9

Wenn keine anders lautenden, genauen Anweisungen oder Sonderverträge vorliegen, hat der Spediteur die freie Wahl bezüglich der einzusetzenden Mittel, um die Dienstleistungen nach bestem Ermessen gemäß dem normalen Handelsbrauch zu organisieren und durchzuführen, inklusive der Sammelladungen.

Artikel 10

Der Spediteur hat das Recht, die Beträge oder die Vergütungen, die für seine Ausgaben und Interventionen geschuldet werden, in Rechnung zu stellen.

Artikel 11

Bei der Durchführung seines Auftrags kann der Spediteur Dritte und Ausführungsagenten, die eine normale professionelle Eignung nachweisen können, in Anspruch nehmen.

Artikel 12

Wenn keine anders lautenden Anweisungen vorliegen, hat der Spediteur das Recht, alle Güter, die aus irgendeinem Grund nicht ausgehändigt werden können, in seinem Besitz zu behalten oder wieder in Besitz zu nehmen und auf Kosten des Auftraggebers oder der Güter selbst aufzubewahren.

Der Spediteur kann die Güter gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über das Handelspfand zwecks Begleichung seiner Schulforderungen verkaufen.

Der Spediteur kann mit Rechenschaftslegung und nach einer vorhergehenden schriftlichen Bekanntgabe an den Kunden, die ihm wider Artikel 20 anvertrauten Güter auf Rechnung und auf Risiko des Kunden vernichten, entfernen oder verkaufen.

Artikel 13

Der Spediteur hat das Recht, die Ausführung des Auftrags auszusetzen, wenn der Kunde in irgendeiner Weise seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht ausreichend erfüllt.

Bei höherer Gewalt behält der Vertrag seine Rechtskraft, die Pflichten des Spediteurs werden allerdings für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.

Für Sonderleistungen, ungewöhnlicher, besonders zeitraubende oder anstrengende Arbeiten kann immer eine zusätzliche Vergütung in Rechnung gestellt werden. Auch alle zusätzlichen Kosten wegen höherer Gewalt gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 14

Wenn kein anders lautender vorheriger und schriftlicher Vertrag vorliegt muss der Spediteur die für den Versand bestimmten Güter weder bewachen oder bewachen lassen, noch versichern, egal, wo sich diese Güter befinden, sogar im Freien.

Bezahlung

Artikel 15

Die vom Spediteur berechneten Beträge oder Vergütungen sind nach einer Frist von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum an den Gesellschaftssitz des Spediteurs in bar zahlbar.

Der Kunde haftet für Verluste infolge Kursschwankungen. Es ist dem Spediteur erlaubt, Zahlungen, die nicht vom Kunden einer Schuld zugeschrieben wurden, von dem abzuziehen was der Kunde dem Spediteur schuldet.

Artikel 16

Jeden Einspruch gegen die Rechnungslegung oder gegen die berechneten Dienstleistungen und Beträge, muss der Spediteur schriftlich und innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum empfangen haben.

Artikel 17

Der Kunde verzichtet auf das Recht, sich auf einen Umstand zu berufen, bei dem er berechtigt wäre, seine Zahlungspflichten teilweise oder ganz auszusetzen und er verzichtet auf jeglichen Schuldvergleich im Bezug auf Beträge, die der Spediteur ihm berechnet.

Artikel 18

Der Spediteur braucht nicht mit den eigenen Mitteln Sicherheiten für die Zahlung der Fracht, Gebühren, Erhebungen, Steuern oder anderer Verbindlichkeiten zu leisten, auch nicht, wenn diese von Dritten gefordert werden. Wenn der Spediteur Sicherheiten mit eigenen Mitteln geleistet hat, muss der Kunde auf die erste schriftliche Anforderung des Spediteurs ihm alle Beträge in Höhe des Betrags der Sicherheitsleistung des Spediteurs zugunsten Dritter bezahlen.

Artikel 19

Jede Schuld, die zum Fälligkeitstag nicht bezahlt ist, wird ohne vorherige Inverzugsetzung um die zu vergütende Zinsen gleich dem gesetzlichen Zinssatz und einen Pauschalschadenersatz gleich 10% der Schuld zur Deckung des Wirtschafts- und Verwaltungsschadens und unbeschadet des Rechts des Spediteurs einen größeren Schaden nachzuweisen, erhöht.

Verbindlichkeiten und Haftung des Kunden

Artikel 20

Der Kunde verpflichtet sich und haftet für:

- die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des von ihm beschriebenen Auftrags und der Beschreibung der Güter;
- die rechtzeitige, vollständige und nützliche Zurverfügungstellung der dem Spediteur anvertrauten Güter, dem ausreichenden und zweckmäßigen Laden, Stauen und Verpacken und Markieren entsprechend der Art der Güter und des Absenders oder der Bestimmung, wozu sie dem Spediteur anvertraut wurden;
- die vollständige, richtige, gültige, authentische und rechtmäßige Ausstellung oder Verwendung der dem Spediteur zur Verfügung gestellten Unterlagen;
- die Tatsache, dass die dem Spediteur anvertrauten Güter nicht gefährlicher, verderblicher, entflammbarer, entzündlicher Art sind oder auf eine andere Weise Dritten, Personen oder Sachen Schaden hinzufügen können, außer wenn der Spediteur im Voraus schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde;
- die Kontrolle und Überprüfung der Übereinstimmung der vom Spediteur zur Verfügung gestellten Unterlagen mit den dem Spediteur erteilten Anweisungen bei Erhalt dieser Unterlagen.

Artikel 21

Der Kunde haftet gegenüber dem Spediteur und hat ihn auf die erste Aufforderung zu schützen vor:

- jedem Schaden und/oder Verlust infolge der Art der Güter und ihrer Verpackung, der Unrichtigkeit, Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der Anweisungen oder Daten, der fehlenden oder nicht rechtzeitigen Zurverfügungstellung der Güter zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort, sowie der fehlenden oder nicht rechtzeitig übergebenen Unterlagen und/oder Anweisungen und der Schuld oder Versäumnisse im Allgemeinen des Kunden und der von ihm eingesetzten Dritten;
- jedem Schaden und/oder Verlust, Kosten und Ausgaben in Höhe des von den Behörden, Dritten oder Vollstreckungsbeamten aus jedem Grund, unter anderem für die Güter, den Schaden, die Ausgaben, Kosten, Gebühren, mittelbar und unmittelbar anlässlich der im Auftrag des Kunden gelieferten Dienstleistung vom Spediteur geforderten Betrags, außer wenn der Kunde nachweist, dass diese Forderung direkt einem Fehler, den nur der Spediteur zu vertreten hat, zuzuschreiben ist;
- jedem Schaden und/oder Verlust, Kosten und Ausgaben in Höhe des Betrags, der vom Spediteur in den Fällen, in denen der Spediteur aufgrund gemeinschaftlicher oder nationaler Gesetze und Vorschriften persönlich und/oder gesamtschuldnerisch für die Zahlung oder Begleichung von Zollgebühren und oder sonstigen Steuerschulden haftet, gefordert wird.

Artikel 22

Wenn die Forderung, für die der Spediteur von seinem Kunden die Zahlung oder die Sicherung fordert, Zoll oder sonstige Steuern wegen eines ihm vom Kunden oder auf seine Rechnung anvertrauten Zollauftrags betrifft, verpflichtet sich der Kunde, zugunsten des Speditors und auf seine erste Aufforderung oder zugunsten eines vom Spediteur angegebenen Dritten eine finanzielle Sicherheit in Höhe dieser Forderung zu leisten, die der Art ist, die Haftung des Kunden gegenüber dem Spediteur bedingungslos zu gewährleisten.

Verbindlichkeiten und Haftung des Spediteurs

1) Gemeinsame Bestimmungen: Kommissionär-Spediteur und Transportkommissionär.

Artikel 23

Der Spediteur haftet nicht für Schaden, wenn dieser einer fremden Ursache zuzuschreiben ist, was unter anderem bei Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Boykott, Arbeitsstau, Frachtknappheit oder Witterungsverhältnissen der Fall ist.

Artikel 24

Der Spediteur haftet nicht für Schaden oder Verlust infolge Diebstahls der Güter, die er in seinem Besitz hat, außer wenn der Kunde nachweist, dass der Diebstahl infolge der Umstände, die der Spediteur unter Berücksichtigung seines Vertrags mit dem Kunden hätte verhindern oder vorhersehen sollen erfolgte und insofern gemäß örtlicher Vorschriften oder Handelsbräuche das Diebstahlrisiko nicht auf Rechnung der Güter geht.

Artikel 25

Der Spediteur haftet nicht für etwaigen indirekten Schaden, darunter wirtschaftlicher Verlust, Folgeschaden oder immaterieller Schaden.

Verpackungsschaden kommt nur dann für eine Vergütung in Betracht, wenn die Güter infolge dieses Schadens nicht mehr zweckmäßig verpackt sind.

Artikel 26

Der Spediteur haftet nicht für den guten Ausgang der ihm erteilten Beitreibungsaufträge, außer wenn bewiesen sein sollte, dass der schlechte Ausgang einem Versäumnis, das einem schweren Fehler seinerseits entspricht, zuzuschreiben ist.

2) Haftung als Kommissionär-Spediteur (art.3.1)

Artikel 27

Der Spediteur erfüllt seinen Auftrag mit angemessener Sorgfalt, Geschwindigkeit und Einsicht und er haftet für eine normale professionelle Durchführung des ihm anvertrauten Auftrags.

Artikel 28

Die Haftung des Spediteurs beschränkt sich auf die Fehler oder Unterlassungen, die bei der Durchführung des ihm erteilten Auftrags anfallen.

Insofern diese Fehler oder Unterlassungen für den Kunden oder Dritte einen unmittelbaren materiellen oder finanziellen Schaden verursacht haben, ist der Spediteur berechtigt, seine Haftung wie folgt zu beschränken:

- 5 euro pro kg des beschädigte/ fehlende Rohgewichts maximal 25000 euro pro Auftrag

Artikel 29

Der Spediteur haftet nicht für die Durchführung eines von ihm für seinen Kunden mit Dritten oder Ausführungsagenten geschlossenen Vertrags, unter anderem für Lagerung, Transport, Verzollung oder Güterbehandlung, außer wenn der Kunde nachweisen kann, dass die mangelhafte Durchführung unmittelbar einem Fehler des Spediteurs zuzuschreiben ist.

Artikel 30

Lieferfristen, Ankunfts- und Abfahrtdaten werden vom Spediteur nicht gewährleistet, außer wenn sie im Voraus und schriftlich vereinbart wurden. Die reine Angabe einer Lieferfrist vom Auftraggeber verpflichtet den Spediteur nicht.

3) Haftung als Kommissionär-Transporteur (art3.2).

Artikel 31

Der Spediteur haftet als Transporteur in den gemäß Artikel 3,2 vorgesehenen Fällen.

Seine Haftung wird gemäß dem nationalen Recht und den internationalen Konventionen, die für die betreffende Transportart gelten, bestimmt.

Vorrecht und Pfandrecht

Artikel 32

Die vom Spediteur seinem Kunden berechneten Beträge haben gemäß dem Gesetz und gemäß diesen Bedingungen Vorrecht.

Artikel 33

Die Schuldforderungen des Spediteurs gegenüber seinem Auftraggeber haben aufgrund von Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über das Handelspfand, Artikel 20,7° Hypothekengesetz und Artikel 136 des Allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes in Höhe aller Güter, Unterlagen oder Gelder, die er besitzt und besitzen wird, Vorrecht, auch wenn die Schuldforderung sich teilweise oder ganz auf die Annahme oder den Versand anderer Güter, als derjenigen, die er besitzt, bezieht.

Artikel 34

Der Spediteur hat ein Zurückbehaltungsrecht an den Gütern und ist berechtigt, diese Güter für die vollständige Tilgung seiner Schuldforderung zu verwerten. Sie stellen außerdem ein Pfand dar, ungeachtet, ob der Auftraggeber ihr Eigentümer ist.

Versicherung

Artikel 35

Der Spediteur kann die Versicherung (AREX 21) zur Verfügung des Auftraggebers stellen, wenn er dieses schriftlich fordert, so dass er jeden Auftrag im Zusammenhang mit einem internationalen Transport gegen das Spediteurrisiko versichern kann.

Die Kosten dieser Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verjährung und Rechtsverlust

Artikel 36

Jeder Schadenersatzanspruch zu Lasten des Spediteurs muss ihm begründet und schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der Aushändigung oder dem Versand der Güter mitgeteilt werden.

Jede eventuelle Haftung des Spediteurs erlischt automatisch und endgültig, wenn der Kunde die Unterlagen bezüglich einer bestimmten Verrichtung im Rahmen der Dienstleistungen nach der Durchführung wieder in Empfang genommen hat, ohne dass der Kunde spätestens am 10. Tag nach dem Versand dieser Unterlagen für den Spediteur einen begründeten Vorbehalt formuliert hat.

Artikel 37

Jede Haftungsforderung zu Lasten des Spediteurs erlischt infolge der Verjährung wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vor dem zuständigen Gericht anhängig gemacht wird.

Die Verjährung läuft ab dem Tag nach dem Tag, an dem die Güter ausgehändigt wurden oder hätten ausgehändigt werden sollen, oder andernfalls ab dem Tag nach dem Tag, an dem die Tatsache, die ein Anlass für die Forderung war, sich ereignet hat.

Zuständigkeit und Rechtspflege

Artikel 38

Die Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes des Spediteurs als Leistungsort des Vertrags, ungeachtet des Rechts des Spediteurs, das Verfahren selbst vor einem anderen Richter anhängig zu machen.

Artikel 39

Gerichtliche und schiedsgerichtliche Verfahren gegen Dritten werden vom Spediteur nicht eingeleitet, außer wenn er sich auf Forderung des Auftraggebers und auf seine Rechnung und Gefahr dazu bereit erklärt.

Artikel 40

Alle Rechtsverhältnisse, für die diese Bedingungen gelten, unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht.

Inkraftsetzung

Diese Bedingungen werden in den Anlagen zum belgischen Staatsblatt vom 24 Juni 2005 unter der Nummer 0090237 bekannt gemacht und ersetzen ab dem unten festgelegten Datum der Inkraftsetzung alle vorherigen Allgemeinen Bedingungen der belgischen Spediteure.

A.B.A.S.

Allgemeiner Berufsverein für den
Antwerpener Stauerei- und Hafenbetrieb
Berufsverein mit Rechtsfähigkeit

K.V.B.G.

Königlicher
Verband der Güterstromverwalter
c.v.b.a.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GÜTERUMSCHLAG UND ÄHNLICHE AKTIVITÄTEN IM HAFEN VON ANTWERPEN

Artikel 1: Jeder Auftrag, der dem Auftragnehmer anvertraut wird, wird zu den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen, die die Geschäftsbeziehung zwischen beiden Parteien bestimmen.

- Der Auftraggeber ist die Person, die dem Auftragnehmer den Auftrag anvertraut.
- Der Auftragnehmer ist die Person, die oben genannten Auftrag annimmt und ausführt oder ausführen läßt.

Diese allgemeinen Bedingungen beeinträchtigen die Vorschriften und Gepflogenheiten im Hafen von Antwerpen nicht.

Artikel 2: Der Auftrag umfasst alle Aktivitäten körperlicher und geistiger Art, die u.a. mit der Ladung, Entladung, dem Umschlag, der Annahme, der Kontrolle, der Kennzeichnung, der Lieferung, der Lagerung und der Beförderung von Gütern im Hafengebiet (KB 12.8.1974 Art. 2 § 4) einschließlich aller ähnlichen und ergänzenden Aufträge, zu tun haben.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Artikel 3: Der Auftragnehmer haftet nur für Sachschaden und/oder Verluste, die die direkte Folge eines ihm konkret nachgewiesenen Fehlers sind. Unter keiner einzigen Bedingung wird mehr als der wirkliche Schaden entschädigt werden, wobei die Haftung des Auftragnehmers auf 2 EURO pro kg beschädigtes oder verloren gegangenes Bruttogewicht beschränkt ist. Für Stahlprodukte (wie unter anderem Coils, Bleche, Bretter, Platten, Leitungsröhre, Rohre, Balken, Stäbe, Vorblöcke, Knüppel, Walzdrähte und gusseiserne Rohre) wird eine Haftungsbeschränkung in Höhe von 1000 Euro pro Kollo angewandt.

Abgesehen von der Anzahl Kolli und des Gewichtes haftet der Auftragnehmer maximal für einen Betrag von EUR 25.000 EURO pro Fall oder pro Reihe von Fällen, die ein unter derselben Ursache zuzuführen sind.

Für am Schiff oder Transportmittel verursachten Schaden übersteigt die Haftung auf keinen Fall EUR 25.000,-.

Beim Zusammentreffen mehrerer Forderungen in Bezug auf Schaden am Schiff oder Transportmittel, Schaden oder Verlust an Gütern oder Material, vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt, beträgt die Haftung nicht mehr als insgesamt EUR 50.000,- und dies ungeachtet der Zahl der Geschädigten.

Artikel 4: Alle aufgrund behördlicher Beschlüsse entstandenen Kosten und alle Forderungen, die die Behörde dem Auftragnehmer gegenüber hat oder behauptet zu haben, wie auch alle Kosten, die der Auftragnehmer verursachen muss, um sich gegen diese Art von Forderungen zu verteidigen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 5: Jeder Auftraggeber, der sich auf Entlastungsbestimmungen und/oder Beschränkungen berufen kann, ist verpflichtet, diese zugunsten des Auftragnehmers zu vereinbaren. Der Auftraggeber bestätigt, dass die Güter, die den Gegenstand des Auftrags darstellen, entweder sein Eigentum sind, oder, dass er als Mandatar des Güterbeteiligten über die Güter verfügen darf, in solch einer Weise, dass er vorliegende Bedingungen nicht nur für sich selbst, sondern ausdrücklich auch im Namen seines Auftraggebers und/oder jeglichen Güterberechtigten annimmt.

Artikel 6:

- Vorauszahlungen müssen auf Vorlage von Belegen bar zurückgezahlt werden.
- Alle vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Summen sind bar einzuzahlen, es sei denn, eine andere Zahlungsfrist wurde zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart.
- Jeder Einspruch gegen eine Rechnung soll der Auftragnehmer schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum erhalten. Teileinspruch verschiebt die Zahlung der nicht widersprochenen Rechnungsteile nicht.
- Bei verspäteter Zahlung werden von Rechtswegen Verzugszinsen in Rechnung gestellt, die dem Zinssatz des Gesetzes zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs bei Handelsgeschäften vom 2. August 2002 gleich sind.
- Zudem ist ab einer Inverzugsetzung ein Pauschalschadenersatz in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags, mit einem Minimum in Höhe von 125,- EURO für Verwaltungskosten, zu zahlen.

Gezien voor wettiging van de handtekening van

Geraldine Vancoillie

beëdigde vertaler/vertaalster te *Brugge*

Brugge, *D 7 APR. 2009*

Namens de voorzitter van de rechtbank van

eerste aanleg,

De gemachtigde griffier,

Caroline Six



Beëdigde Übersetzung in
Übereinstimmung mit dem Original

Geraldine Vancoillie

Geraldine Vancoillie
Beëdigde Übersetzerin

Artikel 7 : Der Auftragnehmer ist in folgenden Fällen von jeglicher Haftung entbunden:

- alle immateriellen, indirekten Schäden und/oder Folgeschäden wie Standzeiten, Liege- und Standgelder, Betriebsschaden, Büßgelder und/oder ähnliche Gebühren; diese Aufführung ist nicht beschränkend.
- alle Schäden und Verluste vor oder nach der tatsächlichen Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer;
- höhere Gewalt;
- Personalmangel;
- Diebstahl;
- eigene Mängel der Güter und/oder der Verpackung;
- Wasserschäden, Windhose, Einsturz, Explosion und Brand gleich welcher Ursache;
- Fehler Dritter und/oder des Auftraggebers;
- nicht oder falsches Weitergeben von Daten oder Anweisungen oder die Mitteilung unrichtiger oder unvollständigen Angaben oder Anweisungen durch den Auftraggeber und/oder durch Dritte;
- jeder Schaden infolge eines unvorhersehbaren Defekts der Betriebsmittel des Auftragnehmers.

Artikel 8 :

- Bei der Erteilung von Anweisungen und rechtzeitig zu Beginn der Arbeiten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer folgendes schriftlich übermitteln:
 - die richtige und genaue Beschreibung der Güter, u.a. Art, Anzahl, Gewicht, Zustand und Gefahrenklasse.
 - alle Mitteilungen und alle Beschränkungen im Zusammenhang mit Schutz, Behandlung und Lagerung der Güter und der Ausführung des Auftrags im Allgemeinen.
 - alle Mitteilungen angesichts der Sicherheit der Angestellten.
- Die Güter müssen ihren Charakteristiken gemäß gekennzeichnet sein.
Es sei denn, es ist üblich, die Güter nicht zu verpacken, ist der Auftraggeber gehalten, die Güter den Anforderungen des Auftrags entsprechend zu verpacken.
- Entsprechende Transportmittel müssen zur Verfügung gestellt werden, sodass der Auftrag unverzüglich und der üblichen Arbeitsweise und den Gesetzesbestimmungen entsprechend ausgeführt werden kann. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Sicherung der Ladung, es sei denn, dies wurde schriftlich anders vereinbart. Der Transporteur ist dazu verpflichtet, vor dem Anfang des Transportes zu überprüfen, ob die Stauung und – falls anwendbar – die Sicherung der Ladung in Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen, die dem Fahrzeug eigen sind, und laut den anwendbaren Gesetzesbestimmungen vorgenommen wurden.
- Die Anlagen, Lager und Betriebsmittel können vor Ingebrauchnahme vom Auftraggeber auf ihre Eignung überprüft werden. Der Verzicht auf eine solche Kontrolle oder ein begründeter Vorbehalt ist gleichbedeutend mit einer Eignungserklärung.

Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor Forderungen und entschädigt ihn für die durch ihn gelittenen Schäden, Verluste und Kosten, die sich eventuell aus einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen ergeben, selbst wenn dieser Verstoß auf Dritte zurückgeht.

Artikel 9 : Vorbehaltlich ausdrücklich mit dem Auftraggeber getroffener Vereinbarung, wird der Auftragnehmer nie die Versicherung der Güter übernehmen. Parteien und betreffende Versicherer treten gegenseitig Regress für alle Schäden infolge Brand, Explosion, Blitzschlag und Einschlag von Flugzeugen ab. Der Auftraggeber wird selber die Räumung und die Entfernung der durch den Brand beschädigten Güter übernehmen.

Artikel 10 : Der Auftragnehmer wird den Auftrag nach bestem Vermögen und in Übereinstimmung mit den Gewohnheiten, Gepflogenheiten und Vorschriften des Hafens ausführen.

Artikel 11 : Als Sicherheit für die Bezahlung aller Summen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für Umschlag, Lagerung und zusätzliche Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen und früheren Gütern dem Auftragnehmer schuldet, wird dem Auftragnehmer gemäß Art. 1948 des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1872 ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht verliehen, selbst wenn Garantieerklärungen oder Lagerzertifikate auf den Inhaber ausgestellt sind.

Wenn der Auftraggeber der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer nach einer Mahnung berechtigt, die Güter zu verkaufen, und dies entsprechend dem im Gesetz vom 5. Mai 1872 festgelegten Verfahren.

Artikel 12 : Wenn der Auftraggeber nicht spätestens bei Beendigung der Arbeiten schriftlichen und begründeten Einspruch erhoben hat, verfällt die Haftpflicht des Auftragnehmers.

Beëdigte Übersetzung in
Übereinstimmung mit dem Original


Geraldine Vancoillie
Beëdigte Übersetzerin

Gezien voor wettiging van de handtekening van


beëdigde vertaler/vertaalster te 
Brugge, 07 APR 2009

Namens de voorzitter van de rechtbank van
eerste aanleg,
De gemachtigde griffier,

Caroline Six


Griffier



Artikel 13 : Unbeschadet der oben aufgeführten Bestimmungen erlischt jede Forderung gegen den Auftragnehmer ein Jahr nach Feststellung des Schadens und/oder der Mängel, oder bei diesbezüglichen Streitigkeiten ein Jahr nach Rechnungsdatum, es sei denn, das Gesetz legt eine kürzere Frist fest.

Artikel 14 : Wenn der eine oder andere Artikel dieser allgemeinen Bedingungen im Widerspruch zu zwingenden Gesetzesbestimmungen steht, ist der Artikel als nicht existierend zu betrachten, sodass die Gültigkeit der anderen Artikel gewährleistet bleibt.

Artikel 15 : Alle Rechtsangelegenheiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden diesen allgemeinen Bedingungen und dem belgischen Gesetz gemäß beschlichtet.
Für Streitsachen sind ausschließlich die Antwerpener Gerichte zuständig. Im Falle einer Anfechtung ist der niederländische Text ausschlaggebend.

Artikel 16 : Diese Bedingungen werden am 26. März 2009 in der Kanzlei der Handels- und Industriekammer von Antwerpen hinterlegt und treten ab dem 1. April 2009 in Kraft.

Gezien voor wettiging van de handtekening van
Geraldine Vancoillie
beëdigde vertaler/vertaalster te Brugge,
Namens de voorzitter van de rechtbank van
eerste aanleg,
De gemachtigde griffier,

Caroline Six
Griffier



Beëdigde Übersetzung in
Übereinstimmung mit dem Original

Geraldine Vancoillie
Geraldine Vancoillie
Beëdigde Übersetzerin

Geboert te Antwerpen 10	
deel	drie blad 561
	all verzendingen
	blad 21 vak 7
de	20 APR, 2009
Ontvangen: vijftientig euro (25.00€)	
De e.a. Inspecteur wv. LO	



KVBG

1872/1997

BEDINGINGEN FÜR DAS ERBRINGEN LOGISTISCHER DIENSTLEISTUNGEN

(Freie Übersetzung des offiziellen niederländischen Textes)

1 DEFINITIONEN

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- 1.1. **Bedingungen:** Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen.
- 1.2. **BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch (Belgien).
- 1.3. **CMR:** Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genf 1958).
- 1.4. **KVBG:** ABAS-KVBG-Bedingungen für den Güterumschlag und ähnliche Aktivitäten im Hafen von Antwerpen (d.d. 1. Januar 1992).
- 1.5. **CEB :** Allgemeine Geschäftsbedingungen der belgischen Spediteure.
- 1.6. **Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen:** Vertrag mit welchem der Erbringer logistischer Dienstleistungen sich gegenüber dem Auftraggeber zum Erbringen logistischer Dienstleistungen verpflichtet.
- 1.7. **Logistische Dienstleistung:** eine zusammenhängende Reihe von Tätigkeiten wie Transport, Einlagerung, Lagerung, Auslagerung, Lagerverwaltung, Auftragsabwicklung, Vorbereitung für den Versand, Fakturieren, in Verbindung mit Sachen sowie der damit verbundene Austausch von Informationen einschließlich deren Verwaltung, insofern dies zwischen dem Auftraggeber und dem Erbringer logistischer Dienstleistungen vereinbart wurde.
- 1.8. **Zusätzliche Tätigkeiten:** auftragene Tätigkeiten, die beim Abschluß des ursprünglichen logistischen Dienstleistungsvertrags nicht vereinbart waren.
- 1.9. **Empfänger:** derjenige, an welchen der Erbringer logistischer Dienstleistungen aufgrund des Vertrags Sachen auszuliefern hat
- 1.10. **Entgegennahme:** der Zeitpunkt, an welchem der Erbringer logistischer Dienstleistungen die Sachen angenommen hat.
- 1.11. **Ablieferung:** der Zeitpunkt, an welchem der Empfänger die Sachen angenommen hat.
- 1.12. **Höhere Gewalt** ist folgendermaßen zu definieren: alle Umstände, auf welche der Erbringer logistischer Dienstleistungen keinen Einfluß hat oder zu haben hat und welche es ihm nach menschlichem Ermessen praktisch unmöglich machen, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- 1.13. **Werktage:** alle Kalendertage ausgenommen Samstage, Sonntage sowie alle gesetzlichen Feiertage.

2 GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Die Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen gelten für den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen und die zusätzlichen Tätigkeiten, insofern diese mit zwingenden Rechtsvorschriften nicht in Widerstreit stehen.
- 2.2. Falls keine anderslautende schriftliche Übereinkunft besteht, werden :
 - alle im Rahmen dieses Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen ausgeführten Transporte den Bestimmungen des CMR unterliegen;
 - jegliche im Rahmen dieses Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen ausgeführte Spedition, Verzollung, Einklarierung, steuerliche Vertretung und andere Aufträge im Zusammenhang mit Zoll, Mehrwertsteuer oder steuerlichen Aufträgen u.a. den Bestimmungen der CEB-Geschäftsbedingungen unterliegen, die im Falle der Anwendung in Kopie beigelegt werden;
 - alle im Rahmen dieses Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen ausgeführte Verzollung, Einklarung, steuerliche Vertretung und andere Aufträge im Zusammenhang mit Zoll, Mehrwertsteuer oder steuerlichen Aufträgen u.a. den Allgemeinen Bedingung für Diensten betrifft Zoll, UST und Fiscal Vertretung unterliegen.
 - alle im Rahmen dieses Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen ausgeführten Stauerei-Aktivitäten den Vorschriften der KVBG-Bedingungen unterliegen, die im Falle der Anwendung in Kopie beigelegt werden.

3 VERPFLICHTUNGEN DES ERBRINGERS LOGISTISCHER DIENSTLEISTUNGEN

Der Erbringer logistischer Dienstleistungen ist verpflichtet:

- 3.1. Logistische Dienstleistungen zu erbringen und die zusätzlichen Tätigkeiten zu verrichten.
- 3.2. Die vereinbarten Sachen an dem Ort, zu dem Zeitpunkt und auf die Art und Weise wie vereinbart zusammen mit einem Transportdokument und den übrigen von dem Auftraggeber erteilten Dokumenten in Empfang zu nehmen und in demselben Zustand, in welchem er sie empfangen hat oder in dem vereinbarten Zustand abzuliefern. In Ermangelung der Vereinbarung eines Termins für die Entgegennahme oder die Ablieferung, haben diese innerhalb des Zeitraums zu erfolgen, welcher ein sorgfältiger Erbringer logistischer Dienstleistungen für deren Erledigung berechtigterweise nötig hat, und zwar gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu welchem um die Entgegennahme oder die Ablieferung ersucht wird. Dieser Termin ist dann als der vereinbarte zu betrachten.
- 3.3. Eine oder mehrere Kontaktpersonen zu bestimmen und diese dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 3.4. Die Lagerung und die Tätigkeiten an den Sachen in den vereinbarten und dazu geeigneten Räumen vorzunehmen.
- 3.5. Was die Sachen anbelangt, alle auch sich nicht direkt aus der logistischen Dienstleistung ergebenden erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers zu ergreifen und, wenn möglich, diese zuvor mit dem Auftraggeber abzusprechen.
- 3.6. Sowohl seine gesetzliche Haftung als auch, auf schriftliches Ersuchen des Auftraggebers, seine für ihn aus den Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen erwachsende Haftung bei einem soliden Versicherungsunternehmen auf Rechnung des Erbringers logistischer Dienstleistungen zu versichern und dem Auftraggeber, falls gewünscht, eine Kopie der Police zu übermitteln.
- 3.7. Auf schriftliches Ersuchen seitens des Auftraggebers die Sachen in dessen Namen mit der gewünschten Deckung bei einem soliden Versicherungsunternehmen zu versichern und, falls gewünscht, dem Auftraggeber eine Versicherungsbescheinigung des betroffenen Versicherungsunternehmens zu übermitteln.
- 3.8. Dem Auftraggeber und den von ihm bezeichneten Personen den Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in welchem die Sachen sich befinden, unter der Voraussetzung, daß dies :
 - im Beisein des Erbringers logistischer Dienstleistungen geschieht;
 - zuvor angekündigt wird;
 - gemäß den internen Regeln des Erbringers logistischer Dienstleistungen erfolgt.
- 3.9. Die gelagerten Sachen nicht umzuräumen, es sei denn daß die Ausführung des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen oder die Wartung des (der) betroffenen Raums (Räume) dies zwangsläufig mit sich bringt.
- 3.10. Vor der Entgegennahme von Sachen, die von außen sichtbar beschädigt sind, den Auftraggeber um Anweisungen zu ersuchen. Sollten Anweisungen nicht rechtzeitig eingeholt werden können, ist der Erbringer logistischer Dienstleistungen berechtigt, die Entgegennahme der beschädigten Sachen zu verweigern.
- 3.11. Für das von ihm für die Ausführung des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen gebrauchte Material einzustehen.
- 3.12. Gegenüber Dritten Fakten und Daten, die ihm aufgrund des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen bekannt sind, geheim zuhalten.
- 3.13. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen hat seine Gebäude gegen Brand und ähnliche Gefahren, einschließlich Regreß, gegenüber dem Auftraggeber und allen sonstigen Dritten zu versichern.

4. HAFTUNG DES ERBRINGERS LOGISTISCHER DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1. Wurden die von dem Erbringer logistischer Dienstleistungen empfangenen Sachen nicht in ihrer eventuellen Verpackung oder dem vereinbarten Zustand am Bestimmungsort abgeliefert, ist der Erbringer logistischer Dienstleistungen, abgesehen von höherer Gewalt und den im folgenden in diesen Bedingungen genannten Bestimmungen, für den entstandenen Schaden haftbar. Es obliegt dem Auftraggeber für den Sachschaden den Beweis zu erbringen.
- 4.2. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen ist nicht haftbar für Sachschaden in dem Maße wie der Schaden die Folge besonderer Risiken ist, die mit der Lagerung im Freien verbundenen sind, wenn diese im Auftrag des Auftraggebers erfolgte.
- 4.3. Die Haftung des Erbringers logistischer Dienstleistungen für Sachschaden im Sinne von Absatz 1 ist begrenzt auf 8 1/3 Sonderziehungsrechte (SDR) pro Kilogramm vermifste oder beschädigte Sachen mit einem absoluten, beim Abschluß des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Höchstbetrag. Wurde ein solcher Betrag nicht vereinbart, dann gilt ein Höchstbetrag von 25.000 EURO pro Schadenereignis oder Reihe von Schadenereignissen mit ein und derselben Schadenursache.
- 4.4. Hat der Erbringer logistischer Dienstleistungen die logistische Dienstleistung und/oder die zusätzlichen Tätigkeiten an dem Termin oder in der Frist, der Art und Weise und Ort nicht wie vereinbart verrichtet, ist er, unbeschadet der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bestimmungen verpflichtet, diese Tätigkeiten so schnell wie möglich und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber in der vereinbarten Weise zu erledigen.
Sind dem Auftraggeber durch die Tatsache, daß der Erbringer logistischer Dienstleistungen die logistische Dienstleistung und/oder die zusätzlichen Tätigkeiten nicht in der Art und Weise, zu dem Termin oder an dem Ort wie vereinbart verrichtet hat zusätzliche Kosten entstanden, ist der Erbringer logistischer Dienstleistungen für diese Kosten haftbar, und zwar bis zu einem Höchstbetrag, der beim Abschluß des

Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen zu vereinbaren ist. Wurde ein solcher Betrag nicht vereinbart, dann ist die Haftung des Erbringers logistischer Dienstleistungen in bezug auf diese Kosten auf höchstens 750 EURO pro Schadensfall begrenzt.

- 4.5. Falls der Erbringen logistischer Dienstleistungen es versäumt, eine oder mehrere Kontaktpersonen im Sinne von Art. 3 Absatz 3 zu benennen, dann wird derjenige, der den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen im Namen des Erbringers logistischer Dienstleistungen unterzeichnet hat, als Kontaktperson betrachtet.
- 4.6. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen ist nicht haftbar für Schäden, die infolge von Auskünften und Aufträgen eingetreten sind, die von anderen als den in Absatz 5 dieses Artikels bezeichneten Personen erteilt oder ausgeführt wurden.
- 4.7. Sollte der Erbringer logistischer Dienstleistungen seinen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber wiederholt nicht nachkommen, dann kann der Auftraggeber, unbeschadet seiner in Absatz 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels aufgeführten Rechte auf Schadenersatz, den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen kündigen, nachdem er dem Erbringer logistischer Dienstleistungen schriftlich eine äußerste Frist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und der Erbringer logistischer Dienstleistungen nach Verstreichen der Frist seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist. Als Entschädigung für diesen ihm infolge der Kündigung entstandenen Schaden steht dem Erbringer logistischer Dienstleistungen höchstens ein beim Abschluß des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen zu vereinbarenden Betrag zu.
- 4.8. Vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten sowie der sich aus Art. 21 und 23 Absatz 4 des CMR ergebenden Haftung haftet der Erbringer logistischer Dienstleistungen für keinerlei anderen Schaden als den, der an den Sachen selbst entstanden ist.
- 4.9. Die eventuellen Schäden und/oder Abweichungen in bezug auf die Lagerbestände werden zweimal im Jahr evaluiert. Fällt das Ergebnis positiv aus, wird keinerlei Schadenersatzleistung verlangt. Bei einer negativen Abweichung ist keine Schadenersatzleistung fällig, wenn die Differenz weniger als 0,05 % des insgesamt umgeschlagenen Jahresvolumens beträgt. Bei einem Stückzahltarif beziehen sich die 0,05 % auf die Stückzahl. Wurde ein Tarif bezogen auf das Gewicht vereinbart, dann beziehen sich die 0,05 % auf das umgeschlagene Gewicht. Sollte der Satz von 0,05 % doch überschritten werden, dann hat der Erbringer logistischer Dienstleistungen dem Auftraggeber einen Schadenersatz in Höhe des tatsächlichen Werts des verlorenen/beschädigten Produkts zu zahlen, der 0,05 % überschreitet.

5. VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- 5.1. Eine oder mehrere Kontaktpersonen zu bestimmen und diese dem Auftraggeber mitzuteilen.

- 5.2. Dem Erbringer logistischer Dienstleistungen sowohl in bezug auf die Sachen als auch ihre Behandlung alle Angaben mitzuteilen, die er machen kann oder machen können müßte und von denen er weiß oder wissen müßte, daß sie für den Erbringer logistischer Dienstleistungen von Bedeutung sind, es sei denn, er kann davon ausgehen, daß diese Angaben dem Erbringer logistischer Dienstleistungen bekannt sind. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der angegebenen Daten.
- 5.3. Die vereinbarten Sachen an dem Ort, zu dem Zeitpunkt und in der Art und Weise wie vereinbart zusammen mit dem Transportdokument und den übrigen kraft Gesetz vom Auftraggeber verlangten Unterlagen dem Erbringer logistischer Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Neben dem vereinbarten Preis für die logistische Dienstleistung, die dem Erbringer logistischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den zusätzlichen Tätigkeiten entstandenen Kosten sowie die in Art. 3 Absatz 5 angesprochenen Kosten innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu vergüten.
- 5.5. Den Erbringer logistischer Dienstleistungen vor Ansprüchen seitens Dritte in bezug auf Schäden zu schützen, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, seiner ihm Unterstellten sowie aller sonstigen Personen, deren Dienste der Auftraggeber in Anspruch nimmt, verursacht wurden.
- 5.6. Sich für das ihm von dem Erbringer logistischer Dienstleistungen überlassene Material zu verbürgen.
- 5.7. Bei Beendigung des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen die sich noch im Besitz des Erbringers logistischer Dienstleistungen befindlichen Sachen spätestens am letzten Gültigkeitstag des Vertrags in Empfang zu nehmen, und zwar nach Bezahlung aller geschuldeten oder noch fällig werdenden Beträge. Für alles, was nach Beendigung des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen fällig wird, genügt es, wenn der Auftraggeber eine ausreichende Sicherheit erbringt.
- 5.8. Zur Geheimhaltung gegenüber Dritten, was die Tatsachen und Daten anbelangt, die ihm im Rahmen des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen bekannt sind.

6. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die von Personen und/oder Sachen verursacht wurden, deren Anwesenheit der Erbringer logistischer Dienstleistungen gemäß Art. 3 Absatz 8 dieser Bedingungen auf seinem Grundstück zulassen muß.
- 6.2. Falls der Auftraggeber es versäumt, eine oder mehrere Kontaktpersonen im Sinne von Art. 5 Absatz 1 dieser Bedingungen zu benennen, dann wird derjenige, der den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen im Namen des Auftraggebers unterzeichnet hat, als Kontaktperson betrachtet.
- 6.3. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die infolge von Auskünften und Aufträgen eingetreten

sind, welche von anderen als den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Personen erteilt wurden.

- 6.4. Falls der Auftraggeber die Angaben in bezug auf die Sachen als auch auf ihre Behandlung gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieser Bedingungen nicht rechtzeitig mitteilt oder die vereinbarten Sachen nicht zu dem Zeitpunkt oder innerhalb der Frist, in der Art und Weise und an dem Ort wie vereinbart zusammen mit den erforderlichen Dokumenten im Sinne von Art. 5 Absatz 3 dieser Bedingungen zur Verfügung stellt, ist er verpflichtet, diese Tätigkeiten so schnell wie möglich, ohne Kosten und in der vereinbarten Weise für den Erbringer logistischer Dienstleistungen zu erledigen.
Sind dem Erbringer logistischer Dienstleistungen im Zusammenhang damit, daß der Auftraggeber seinen Verpflichtungen im Sinne von Art. 5 Absatz 2 und 3 dieser Bedingungen nicht nachgekommen ist zusätzliche Kosten entstanden, dann haftet der Auftraggeber für diese Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 EURO pro Ereignis.
- 6.5. Sollte der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Erbringer logistischer Dienstleistungen wiederholt nicht nachkommen, dann kann der Erbringer logistischer Dienstleistungen, unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz, den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen kündigen, nachdem er dem Auftraggeber schriftlich eine äußerste Frist gesetzt hat und der Erbringer logistischer Dienstleistungen nach Verstreichen der Frist seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist.
Als Entschädigung für diesen ihm infolge der Kündigung entstandenen Schaden steht dem Auftraggeber höchstens ein beim Abschluß des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen zu vereinbarenden Betrag zu.
- 6.6. Der Auftraggeber hat seine Güter u.a. gegen Brand und ähnliche Gefahren zu versichern, einschließlich Verzicht auf Regreß gegenüber dem Erbringer logistischer Dienstleistungen sowie allen sonstigen Dritten.
Er verbürgt sich gleichzeitig für das Aufräumen und die Verwertung der durch Brand und/oder Überschwemmung beschädigten Güter.

7. VERJÄHRUNG

- 7.1. Alle aus dem Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen erwachsenden Forderungen, einschließlich aller Forderungen infolge einer Remboursvereinbarung, verjähren nach Ablauf von 12 Monaten.
- 7.2. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, welcher der Ablieferung der Waren erfolgt oder an welchem die Ablieferung hätte erfolgen müssen oder in Ermangelung dessen an dem Tag, der auf den Tag folgt, an welchem die Forderung entstanden ist.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Von dem Erbringer logistischer Dienstleistungen und dem Auftraggeber geschuldeten Beträge werden unter Einhaltung der vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer vereinbarten Frist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum gezahlt.

- 8.2. Falls der Auftraggeber oder der Erbringer logistischer Dienstleistungen einen geschuldeten Betrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer vereinbarten Frist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, ist er verpflichtet zusätzlich zu dem Rechnungsbetrag ab dem Tag, an welchem diese Bezahlungen fällig sind bis zu dem Tag der Bezahlung Zinsen in Höhe von 3 % über den gesetzlichen Zinsen zu zahlen.

- 8.3. Bei Nichtzahlung, die sich aus dem alleinigen Überschreiten der Zahlungsfrist ergibt, hat der Auftraggeber oder der Erbringer logistischer Dienstleistungen zusätzlich zu den in Art. 8 Absatz 2 genannten Zinsen eine vertraglich vereinbarte Schadensersatzleistung in Höhe von 10 % der geschuldeten Beträge zu erbringen.

- 8.4. Außer denen in Art. 1289 ff. BGB vorausgesetzten Situationen ist eine Aufrechnung (Kompensation) von Forderungen, die sich aus der Fälligkeit von Vergütungen aus dem Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen, aus anderen mit dem Erbringen logistischer Dienstleistungen verbundenen Zahlungsverpflichtungen oder sonstiger auf den Sachen lastenden Kosten ergeben, mit Forderungen aus anderen Gründen unzulässig.

- 8.5. Bei Ausbleiben der Leistung oder Einstellung der Tätigkeit seitens des Auftraggebers oder des Erbringers logistischer Dienstleistungen werden alle Beträge im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels sofort fällig und können gegebenenfalls aufgerechnet werden, wenn :

- a) über den Auftraggeber oder den Erbringer logistischer Dienstleistungen der Konkurs verhängt wurde oder dem Auftraggeber oder dem Erbringer logistischer Dienstleistungen Zahlungsaufschub gewährt wurde;
- b) der Auftraggeber oder der Erbringer logistischer Dienstleistungen :
 1. seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet,
 2. mit dem Nachkommen seiner Verpflichtungen wesentlich in Verzug ist,
 3. den Vertrag über das Erbringen logistischer Dienstleistungen entweder aufgrund von Art. 4 Absatz 7 oder Art. 6 Absatz 4 dieser Bedingungen kündigt,
 4. seine Unternehmenstätigkeit einstellt oder – wenn es sich um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelt – diese aufgelöst wird.

- 8.6. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen hat stets das Recht, die Tarife anzuheben, um Ausgaben und/oder Kosten (einschließlich Steuern) zu decken, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags unbekannt waren, und die der Auftraggeber auch gehabt hätte, wenn er die in diesem Vertrag genannten Tätigkeiten auf eigene Rechnung ausgeübt hätte.

9 SICHERHEITEN

- 9.1. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen hat gegenüber jedem, der deren Herausgabe verlangt, ein Zurückbehaltungsrecht in bezug auf Sachen und

- Dokumente, die ihm im Zusammenhang mit dem Erbringen logistischer Dienstleistungen unterstehen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu gegenüber einem Dritten, wenn er zu dem Zeitpunkt als er die Lieferung empfing Grund hatte, daran zu zweifeln, daß der Auftraggeber gegenüber dem Dritten befugt war, die Güter zum Erbringer logistischer Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
- 9.2. Gegenüber dem Auftraggeber oder dem Empfänger kann der Erbringer logistischer Dienstleistungen das Zurückbehaltungsrecht nur für das ausüben, was ihm in bezug auf das Erbringen der logistischen Dienstleistung zusteht oder zustehen wird. Gleichzeitig kann er dieses Recht für das ausüben, was als Rembours auf den Gütern lastet.
- 9.3. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen kann das in Absatz 2 zuerkannte Zurückbehaltungsrecht ebenfalls in bezug auf das ausüben, was ihm der Auftraggeber im Zusammenhang mit vorherigen Verträgen über das Erbringen logistischer Dienstleistungen noch schuldig geblieben ist.
- 9.4. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen kann das Zurückbehaltungsrecht ebenfalls für eine ihm im Zusammenhang mit einem Rembours zukommenden Provision ausüben, für welche er keine Sicherheit entgegenzunehmen braucht.
- 9.5. Kommt es bei der Abrechnung zur Uneinigkeit über den geschuldeten Betrag, oder ist für dessen Festsetzung eine langwierige Berechnung erforderlich, ist derjenige, der die Ablieferung verlangt, verpflichtet, den Betrag, über den sich die Parteien uneinig sind, sofort zu entrichten und für die Bezahlung des von ihm angefochtenen Teils oder des noch nicht festgesetzten Teils eine Sicherheit zu leisten.
- 9.6. Alle Güter, Dokumente und Gelder, die dem Erbringer logistischer Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags über das Erbringen logistischer Dienstleistungen unterstehen, dienen ihm als Pfand für alle Forderungen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat.
- 9.7. Abgesehen von den Fällen, in welchen über den Auftraggeber der Konkurs verhängt oder ihm Zahlungsaufschub gewährt wurde, hat der Erbringer logistischer Dienstleistungen niemals das Recht, die gepfändeten Sachen ohne Zustimmung des Richters gemäß Gesetz vom 05.05.1872 zu verkaufen.
- 9.8. Ist der Auftraggeber in Verzug, die Beträge zu bezahlen, die er dem Erbringer logistischer Dienstleistungen schuldet, und für welche der Erbringer logistischer Dienstleistungen ein Zurückbehaltungsrecht und/oder ein Pfandrecht innehat, hat der Erbringer logistischer Dienstleistungen nach Zustimmung des Richters das Recht, die bei ihm gelagerten Sachen auf Kosten des Auftraggebers zu verkaufen und aus dem Ertrag alle im Zusammenhang mit Sachen geschuldeten Beträge selbst zu begleichen, und zwar sowohl das eine als auch das andere in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 05.05.1872.
- 9.9. Der Erbringer logistischer Dienstleistungen kann das Pfand auf Verlangen durch eine ausschließlich nach seinem Ermessen gleichwertige Sicherheit ersetzen.
- 10 GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT/ARBITRAGE**
- 10.1. Alle Verträge, für welche die Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen gelten, unterstehen dem belgischen Recht.
- 10.2. Dieser Vertrag fällt unter die Zuständigkeit der Gerichte, welche örtlich für den Sitz des Erbringers logistischer Dienstleistungen zuständig sind, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und dem Erbringer logistischer Dienstleistungen eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, nach welcher Meinungsverschiedenheiten auf dem Arbitrageweg geregelt werden.
- 11 VERSCHIEDENES**
- 11.1. Sollte die eine oder andere Bestimmung in diesem Vertrag ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Artikel nicht beeinträchtigt. In diesem Fall werden beide Parteien sofort die notwendigen Schritte unternehmen, um den betroffenen Artikel durch einen gültigen Artikel zu ersetzen, der so weit wie möglich der ursprünglichen Absicht beider Parteien entspricht.
- 11.2. Die Tatsache, daß eine der Parteien nicht darauf eingeht, daß die andere Partei sich nicht an die vertraglichen Bestimmungen hält, kann von der Gegenpartei niemals als endgültige Abweichung von der (den) betroffenen Bestimmung(en) betrachtet werden.
- 12 HINTERLEGUNG**
- 12.1. Dieser von dem Königlichen Verband der Güterstromverwalter aufgestellte Vertrag wurde am 28. Dezember 2001 auf der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer Antwerpen hinterlegt.
- 13 INKRAFTTRETUNG**
- 13.1. Die vorliegenden Bedingungen für das Erbringen logistischer Dienstleistungen treten am 1. März 2001 in Kraft.

